

Finanzen und Steuern

Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik



2017

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 22. Juni 2018
Artikelnummer: 2140950177004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Schaubild

Tabellenteil

- 1 Schaumwein
 - 1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge
 - 1.1.1 Schaumwein insgesamt
 - 1.1.2 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6% vol. und mehr
 - 1.1.3 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6% vol.
 - 1.2 Unternehmen und deren Absatzmengen nach Betriebsgrößenklassen

- 2 Zwischenerzeugnisse
 - 2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge
 - 2.1.1 Zwischenerzeugnisse insgesamt
 - 2.1.2 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 15% vol.
 - 2.1.3 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15% vol. und weniger

Anhang

Masken der Liefertabellen
Schaumweinsteuerstatistik
Zwischenerzeugnissteuerstatistik
Unternehmen und deren Absatzmengen nach Betriebsgrößenklassen

Textteil

Qualitätsbericht

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf
- 3 Methodik
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Vergleichbarkeit
- 7 Kohärenz
- 8 Verbreitung und Kommunikation
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Zeichenerklärung

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
– = nichts vorhanden
x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

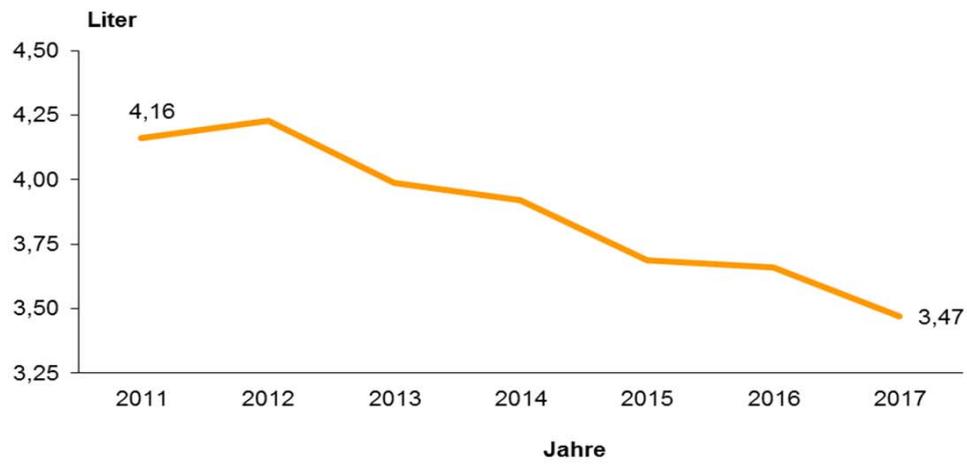
Abkürzungen

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)
l = Liter
Mill. = Million
SchaumwZwStG = Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz
vol. = Volumen

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Schaubild

Entwicklung des Schaumweinverbrauchs in Deutschland je Einwohner ^{1,2}



Statistisches Bundesamt

1 Berechnet mit den Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2011.

2 2017: Vorläufige Ergebnisse. Ohne Einfuhrdaten aus Drittländern.

1 Schaumwein

1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

1.1.1 Schaumwein insgesamt

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2017 ¹		2016		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	2 860 822	383 879	3 018 867	404 339	- 5,2
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde).....	2 505 361	335 797	2 643 452	353 544	- 5,2
von registrierten Empfängern.....	352 085	47 657	367 331	49 743	- 4,2
von Beauftragten von Versandhändlern.....	812	100	835	99	- 2,7
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden verwenden oder in Besitz halten.....	1 865	229	2 055	251	- 9,2
von sonstigen Steuerschuldern.....	698	95	5 194	702	- 86,6
Unter Steueraussetzung	400 419	x	391 233	x	2,3
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	111 042	x	161 779	x	- 31,4
von registrierten Versendern ausgeführt	-	x	-	x	-
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	288 980	x	229 197	x	26,1
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	398	x	257	x	55,1
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gemäß §23 SchaumwZwStG.....	18	2	69	9	- 73,8
Entlastung von Schaumweinsteuer	2 511	285	3 215	347	- 21,9
beim Befördern von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	2 511	285	3 215	347	- 21,9
Steuersollbetrag insgesamt.....	x	383 594	x	403 991	x

1 Vorläufige Ergebnisse. Ohne Einfuhrdaten aus Drittländern.

1 Schaumwein

1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

1.1.2 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6% vol. und mehr

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2017 ¹		2016		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	2 799 733	380 764	2 945 606	400 602	- 5,0
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde).....	2 447 342	332 839	2 573 265	349 964	- 4,9
von registrierten Empfängern.....	349 422	47 521	364 816	49 615	- 4,2
von Beauftragten von Versandhändlern.....	691	94	663	90	4,3
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden verwenden oder in Besitz halten.....	1 580	215	1 726	235	- 8,5
von sonstigen Steuerschuldern.....	698	95	5 137	699	- 86,4
Unter Steueraussetzung	335 075	x	324 816	x	3,2
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	105 551	x	96 267	x	9,6
von registrierten Versendern ausgeführt	-	x	-	x	-
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	229 127	x	228 292	x	0,4
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	398	x	257	x	55,1
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gemäß §23 SchaumwZwStG.....	18	2	69	9	- 73,8
Entlastung von Schaumweinsteuer	1 847	251	2 158	293	- 14,4
beim Befördern von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	1 847	251	2 158	293	- 14,4
Steuersollbetrag insgesamt.....	x	380 513	x	400 309	x

¹ Vorläufige Ergebnisse. Ohne Einfuhrdaten aus Drittländern.

1 Schaumwein

1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

1.1.3 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6% vol.

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2017 ¹		2016		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	61 089	3 116	73 261	3 736	- 16,6
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde).....	58 019	2 959	70 187	3 580	- 17,3
von registrierten Empfängern.....	2 664	136	2 515	128	5,9
von Beauftragten von Versandhändlern.....	121	6	172	9	- 29,8
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden verwenden oder in Besitz halten.....	286	15	330	17	- 13,3
von sonstigen Steuerschuldern.....	0	0	57	3	- 100,0
Unter Steueraussetzung	65 344	x	66 417	x	- 1,6
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	5 491	x	65 512	x	- 91,6
von registrierten Versendern ausgeführt	-	x	-	x	-
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	59 853	x	905	x	x
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	-	x	-	x	-
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gemäß §23 SchaumwZwStG.....	-	-	-	-	-
Entlastung von Schaumweinsteuer	665	34	1 057	54	- 37,1
beim Befördern von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	665	34	1 057	54	- 37,1
Steuersollbetrag insgesamt.....	x	3 082	x	3 682	x

¹ Vorläufige Ergebnisse. Ohne Einfuhrdaten aus Drittländern.

1 Schaumwein

1.2 Unternehmen und deren Absatzmengen nach Betriebsgrößenklassen

2017

Betriebsgrößenklasse nach dem Jahresabsatz über ... bis einschl. ... Liter	Schaumwein (6 % vol. und mehr)			Schaumwein (weniger als 6 % vol.)		
	Unternehmen	Absatzmenge		Unternehmen	Absatzmenge	
	Anzahl	hl	%-Anteil	Anzahl	hl	%-Anteil
bis 10 000	982	20 351	0,7	25	468	0,7
10 000 - 100 000	156	48 113	1,7	8	63 871	99,3
100 000 - 1 Mill.	53	170 455	5,9			
1 Mill. - 5 Mill.	17	333 494	11,5			
über 5 Mill.	5	2 320 870	80,2			
Insgesamt	1 213	2 893 283	100,0	33	64 340	100,0

2 Zwischenerzeugnisse

2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

2.1.1 Zwischenerzeugnisse insgesamt

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2017 ¹		2016		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	127 768	16 575	121 401	15 567	5,2
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Zwischenerzeugnisse, die gegen Steuerentlastung aufgenommen wurden).....	61 037	8 340	54 102	7 218	12,8
von registrierten Empfängern.....	65 775	8 112	63 686	7 920	3,3
von Beauftragten von Versandhändlern.....	14	2	10	1	37,3
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden verwenden oder in Besitz halten.....	576	67	396	49	45,7
von sonstigen Steuerschuldern.....	365	54	3 206	379	- 88,6
Unter Steueraussetzung	43 067	x	36 419	x	18,3
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	19 898	x	16 598	x	19,9
von registrierten Versendern ausgeführt	-	x	-	x	-
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	22 782	x	19 602	x	16,2
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	388	x	219	x	77,1
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gem. § 29 Abs. 3 i. V. m. §23 SchaumwZwStG.....	4 764	708	5 100	669	- 6,6
Entlastung von Zwischenerzeugnissteuer	1 137	129	699	79	62,7
beim Befördern von Zwischenerzeugnissen des steuer- rechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	1 137	129	699	79	62,7
Steuersollbetrag insgesamt.....	x	16 446	x	15 488	x

1 Vorläufige Ergebnisse. Ohne Einfuhrdaten aus Drittländern.

2 Zwischenerzeugnisse

2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

2.1.2 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 15% vol.

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2017 ¹		2016		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	69 467	10 628	62 429	9 552	11,3
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Zwischenerzeugnisse, die gegen Steuerentlastung aufgenommen wurden).....	41 452	6 342	33 315	5 097	24,4
von registrierten Empfängern.....	27 505	4 208	27 931	4 273	- 1,5
von Beauftragten von Versandhändlern.....	11	2	7	1	60,5
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden verwenden oder in Besitz halten.....	163	25	163	25	- 0,2
von sonstigen Steuerschuldern.....	335	51	1 013	155	- 66,9
Unter Steueraussetzung	10 899	x	10 325	x	5,6
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	4 681	x	4 237	x	10,5
von registrierten Versendern ausgeführt	-	x	-	x	-
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	6 160	x	6 063	x	1,6
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	58	x	24	x	139,3
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gem. § 29 Abs. 3 i. V. m. §23 SchaumwZwStG.....	4 368	667	4 012	592	8,9
Entlastung von Zwischenerzeugnissteuer	257	39	151	23	69,7
beim Befördern von Zwischenerzeugnissen des steuer- rechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	257	39	151	23	69,7
Steuersollbetrag insgesamt.....	x	10 589	x	9 528	x

¹ Vorläufige Ergebnisse. Ohne Einfuhrdaten aus Drittländern.

2 Zwischenerzeugnisse

2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

2.1.3 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15% vol. und weniger

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2017 ¹		2016		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	58 301	5 947	58 972	6 015	- 1,1
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Zwischenerzeugnisse, die gegen Steuerentlastung aufgenommen wurden).....	19 585	1 998	20 787	2 120	- 5,8
von registrierten Empfängern.....	38 270	3 904	35 755	3 647	7,0
von Beauftragten von Versandhändlern.....	3	0	3	0	- 16,1
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden verwenden oder in Besitz halten.....	414	42	233	24	77,9
von sonstigen Steuerschuldern.....	30	3	2 193	224	- 98,6
Unter Steueraussetzung	32 168	x	26 094	x	23,3
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	15 217	x	12 361	x	23,1
von registrierten Versendern ausgeführt	-	x	-	x	-
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	16 621	x	13 539	x	22,8
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	330	x	195	x	69,4
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gem. § 29 Abs. 3 i. V. m. §23 SchaumwZwStG.....	395	40	1 088	76	- 63,7
Entlastung von Zwischenerzeugnissteuer	880	90	547	56	60,7
beim Befördern von Zwischenerzeugnissen des steuer- rechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	880	90	547	56	60,7
Steuersollbetrag insgesamt.....	x	5 857	x	5 959	x

¹ Vorläufige Ergebnisse. Ohne Einfuhrdaten aus Drittländern.

An
 Generalzolldirektion - Direktion IV
 und
 Statistisches Bundesamt

Schaumweinsteuerstatistik

2017

Schaumweinsteuerstatistik		vorhandener Alkoholgehalt von 6 % vol. und mehr	Steuersollbetrag	vorhandener Alkoholgehalt von weniger als 6 % vol.	Steuersollbetrag
		1	2	3	4
1. Versteuert von					
1.1	Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde)		€		€
1.2	registrierten Empfängern		€		€
1.3	Beauftragten von Versandhändlern		€		€
1.4	Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten		€		€
1.5	sonstigen Steuerschuldern		€		€
	Summe 1:		€		€
2. Unter Steueraussetzung					
2.1	aus Steuerlagern ausgeführt				
2.2	aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert				
2.3	von registrierten Versendern ausgeführt				
2.4	von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert				
	Summe 2:				
3. Steuerbefreiung					
	steuerfreie Verwendung gem. § 23 SchaumwZwStG		€		€
4. Steuerentlastung					
4.1	Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten		€		€
	Summe 4:		€		€
	Summen Steuersollbetrag (Summe 1 abzügl. Summe 4)		€		€
	Steuersollbetrag insgesamt				€

An
 Generalzolldirektion - Direktion IV
 und
 Statistisches Bundesamt

Zwischenerzeugnissteuerstatistik

2017

Zwischenerzeugnissteuerstatistik		vorhandener Alkoholgehalt über 15 % vol.	Steuersollbetrag	vorhandener Alkoholgehalt nicht mehr als 15 % vol.	Steuersollbetrag
		1	2	3	4
1. Versteuert von					
1.1 Steuerlagerinhabern (abzüglich Zwischenerzeugnisse, die gegen Steuerentlastung aufgenommen wurden)			€		€
1.2 registrierten Empfängern			€		€
1.3 Beauftragten von Versandhändlern			€		€
1.4 Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten			€		€
1.5 sonstigen Steuerschuldern			€		€
	Summe 1:		€		€
2. Unter Steueraussetzung					
2.1 aus Steuerlagern ausgeführt					
2.2 aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert					
2.3 von registrierten Versendern ausgeführt					
2.4 von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert					
	Summe 2:				
3. Steuerbefreiung steuerfreie Verwendung gem. § 29 Abs. 3 i. V. m. § 23 SchaumZwStG					
			€		€
4. Steuerentlastung					
4.1 Beförderung von Zwischenerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten			€		€
	Summe 4:		€		€
Summen Steuersollbetrag (Summe 1 abzügl. Summe 4)			€		€
Steuersollbetrag insgesamt					€

An
Generalzolldirektion - Direktion IV
und
Statistisches Bundesamt

**Unternehmen und deren Absatzmengen
nach Betriebsgrößenklassen
2017**

Alkoholgehalt von 6% vol. und mehr			
Betriebsgrößenklasse (Jahresabsatz in l)	Anzahl Unternehmen	Absatzmenge	
		in l	Anteil
bis 10.000			%
10.001 bis 100.000			%
100.001 bis 1.000.000			%
1.000.001 bis 5.000.000			%
über 5.000.001			%
Insgesamt			%

Alkoholgehalt von weniger als 6% vol.			
Betriebsgrößenklasse (Jahresabsatz in l)	Anzahl Unternehmen	Absatzmenge	
		in l	Anteil
bis 10.000			%
10.001 bis 100.000			%
100.001 bis 1.000.000			%
1.000.001 bis 5.000.000			%
über 5.000.001			%
Insgesamt			%

Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik



2017

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 22. Juni 2018

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2018

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik	
<ul style="list-style-type: none">• Rechtsgrundlage: Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung• Erhebungseinheiten: Hauptzollämter• Berichtszeitraum: Jahr.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 3
Erhebungsinhalte: Versteuerte, unversteuerte und von der Schaumweinsteuer entlastete Schaumweine sowie versteuerte, unversteuerte und von der Zwischenerzeugnissteuer entlastete Zwischenerzeugnisse, jeweils nach Alkoholgehalt	
<ul style="list-style-type: none">• Zweck der Statistik: Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie des Absatzes an Schaumwein und Zwischenerzeugnissen.• Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten	
3 Methodik	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung• Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern in einem IT-Fachverfahren erfasst, vom Hauptzollamt Stuttgart in Abstimmung mit der Generalzolldirektion aufbereitet und die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.• Stichprobenverfahren: ./.• Stichprobenumfang: ./.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Stichprobenbedingte Fehler: ./.• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.• Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse: ca. 5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Zeitlich: Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen in den Berichtsjahren 2010 und 2011 und damit z . T. geänderter Verbrauchsteuersystematik ist eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.	
7 Kohärenz	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 5
Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/Schaumweinsteuer.html	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 6

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind Betriebe,

- die Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse unter Steueraussetzung herstellen, lagern, befördern oder steuerfrei verwenden,
- die am innergemeinschaftlichen Handel mit Schaumwein oder Zwischenerzeugnissen teilnehmen oder
- die Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse aus- bzw. einführen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Hauptzollämter.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bund.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Jahr.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Versteuerte, unversteuerte und von der Schaumweinsteuer entlastete Schaumweine sowie versteuerte, unversteuerte und von der Zwischenerzeugnissteuer entlastete Zwischenerzeugnisse, jeweils nach Alkoholgehalt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie des Absatzes an Schaumwein und Zwischenerzeugnissen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik sind die Steuererklärungen der Steuerpflichtigen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern in einem IT-Fachverfahren erfasst, vom Hauptzollamt Stuttgart in Abstimmung mit der Generalzolldirektion aufbereitet und die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Hauptzollämter übernehmen die Angaben automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

./.

4.4.2 Revisionsverfahren

./.

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik erfolgt ca. 5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen in den Berichtsjahren 2010 und 2011 und damit z . T. geänderter Verbrauchsteuersystematik ist eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Schaumweinsteuer und der Zwischenerzeugnissteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlst) von dem für die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

./.

Veröffentlichungen

Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/Schaumweinsteuer.html>

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe F 3 - Steuern

65180 Wiesbaden

Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05 (Zentraler Auskunftsdienst)

Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00

Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>

Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

Zugang zu Mikrodaten

./.

Sonstige Verbreitungswege

./.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Erläuterungen der Rechtsänderungen

Mit Änderung der Rechtsgrundlage im Berichtsjahr 2010 wurde die Differenzierung nach Herstellungsbetrieben und Schaumwein- bzw. Zwischenerzeugnislagern aus systematischen Gründen aufgegeben. Diese werden seither vom Begriff Steuerlager umfasst. Da sich die Daten in der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik nunmehr auf alle Steuerlager beziehen, ist eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 (insbesondere hinsichtlich der Übersicht nach Betriebsgrößenklassen) mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.

Aufgrund dieser Änderung ist eine Aufschlüsselung von Unternehmen und deren Schaumwein-Absatzmengen nach Bundesländern nicht mehr möglich, da Inhaber von mehreren Steuerlagern - auch in verschiedenen Bundesländern - grundsätzlich nur noch eine Steueranmeldung für alle Steuerlager abgeben.

Die rechtlichen Regelungen zur Verwendung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen gegen Steuerentlastung wurden zum 01. Juli 2011 aufgehoben. Seitdem kann eine Steuervergünstigung für die Herstellung der bisher entlastungsfähigen Produkte nur noch im Rahmen einer steuerfreien Verwendung erfolgen. Die in der Statistik enthaltenen Mengen beziehen sich auf den Gültigkeitszeitraum der jeweiligen Erlaubnis. Eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit den ab Berichtsjahr 2011 zur Verfügung stehenden Daten ist somit nicht möglich.

9.2 Steuergebiet und Steuergegenstand

Schaumwein unterliegt im Steuergebiet der Schaumweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Schaumwein im Sinne des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes (SchaumwZwStG) sind alle Getränke, die in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, enthalten sind oder die bei + 20°C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen und die zu den nachfolgenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung gehören:

1. Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 und Position 2205, soweit sie einen ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. bis 15 % vol. aufweisen.
2. Unterposition 2206 0091 und nicht von Nummer 1 erfasste Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 sowie Position 2205, soweit sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. bis 13 % vol. aufweisen.
3. Unterposition 2206 0091 mit einem ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol. bis 15 % vol.

Zwischenerzeugnisse unterliegen im Steuergebiet der Zwischenerzeugnissteuer.

Zwischenerzeugnisse im Sinne des SchaumwZwStG sind die Erzeugnisse der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. bis 22 % vol., die verbrauchsteuerrechtlich nicht Wein, Schaumwein oder Bier sind. Zwischenerzeugnisse sind im Wesentlichen mit Alkohol verstärkte Weine, z. B. Sherry.

9.3 Steuertarif

Die Steuer für Schaumwein beträgt

1. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 6 % vol. und mehr 136 Euro / hl;
2. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 6 % vol. 51 Euro / hl.

Die Steuer für Zwischenerzeugnisse beträgt

1. vorbehaltlich der Nr. 2 153 Euro / hl;
2. für Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 % vol. 102 Euro/hl;
3. für die unter 2. genannten Zwischenerzeugnisse in Flaschen mit Schaumweinstopfen und besonderer Haltevorrichtung oder die bei + 20° C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen, 136 Euro/hl.

Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die nachfolgenden Hinweise unter 9.4 und 9.5 für Schaumwein auch für Zwischenerzeugnisse.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Steueraussetzung und Besteuerung von Schaumwein:

Für Schaumwein, der sich in einem Steuerlager befindet, ist die Steuer **ausgesetzt**. Schaumwein darf unter Steueraussetzung auch zwischen Steuerlagern im Steuergebiet, zwischen Steuerlagern in EU-Mitgliedstaaten bzw. zwischen Steuerlagern und Betrieben von registrierten Empfängern befördert werden.

Er darf auch unter Steueraussetzung nach Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in ein Steuerlager befördert werden. Schaumwein darf ebenfalls unter Steueraussetzung aus Steuerlagern oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in Betriebe von Inhabern einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung im Steuergebiet befördert oder aus dem Gebiet der EU ausgeführt werden.

Die **Steuer entsteht** grundsätzlich durch Überführung von Schaumwein in den steuerrechtlich freien Verkehr, ohne dass sich eine Steuerbefreiung anschließt.

Steuerlager sind Orte, an oder von denen Schaumwein unter Steueraussetzung hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden darf. **Steuerlagerinhaber** sind Personen, die ein oder mehrere Steuerlager betreiben. Sie bedürfen einer Erlaubnis. Schaumwein wird durch die Entnahme aus dem Steuerlager, ohne dass sich ein weiteres Verfahren der Steueraussetzung anschließt, oder durch den Verbrauch im Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Somit entsteht zu diesem Zeitpunkt die Steuer. Steuerschuldner ist der Steuerlagerinhaber.

Registrierte Empfänger sind Personen, die Schaumwein unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken in ihren Betrieben im Steuergebiet empfangen dürfen. Sie bedürfen einer Erlaubnis. Schaumwein wird durch Aufnahme in den Betrieb des registrierten Empfängers in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Somit entsteht zu diesem Zeitpunkt die Steuer. Steuerschuldner ist der registrierten Empfänger.

Registrierte Versender sind Personen, die Schaumwein vom Ort der Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung versenden dürfen. Sie bedürfen einer Erlaubnis.

Beförderung und Besteuerung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten:

Schaumwein, den **Privatpersonen** für ihren Eigenbedarf in anderen Mitgliedstaaten im steuerrechtlich freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet befördern, ist **steuerfrei**. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Wird Schaumwein aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen Zwecken** bezogen, **entsteht die Steuer** dadurch, dass der Bezieher den Schaumwein im Steuergebiet in Empfang nimmt oder den außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet befördert oder befördern lässt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Schaumwein kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. aus andere(n) Mitgliedstaaten geliefert werden. Versandhandel betreibt, wer Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (**Versandhändler**). Wer als Versandhändler Schaumwein in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher anzuzeigen und eine im Steuergebiet ansässige Person als **Beauftragten** zu benennen. Der Beauftragte bedarf einer Erlaubnis. Die Steuer entsteht mit der Auslieferung des Schaumweins an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Beauftragte des Versandhändlers. Ist kein Beauftragter benannt worden, ist der Versandhändler Steuerschuldner.

Steuerentlastung (Erlass, Erstattung, Vergütung)

Nachweislich versteuerter Schaumwein, der in ein Steuerlager aufgenommen worden ist, wird auf Antrag von der Steuer entlastet.

Nachweislich versteuerter Schaumwein, der zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat befördert worden ist, wird auf Antrag von der Steuer entlastet.

Steuerbefreiung (§ 23 SchaumwZwStG)

(1) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er gewerblich verwendet wird

1. zur Herstellung von Arzneimitteln mit Ausnahme reiner Alkohol-Wasser-Mischungen, durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte,
2. zur Herstellung von Essig,
3. vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel nach Nummer 1 noch Lebensmittel sind,
4. zur Herstellung von Aromen zur Aromatisierung von
 - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 Volumenprozent,
 - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Schaumwein oder andere alkoholhaltige Getränke,
5. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen zur Herstellung von Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm,

6. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen zur Herstellung von anderen Lebensmitteln mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm, ausgenommen Schaumwein und andere alkoholhaltige Getränke.

(2) Schaumwein ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn er

1. als Probe innerhalb und außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,
2. im Steuerlager zur Herstellung von Getränken verwendet wird, die nicht der Schaumweinsteuer unterliegen,
3. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird,
4. unter Steueraufsicht vernichtet wird.

9.5 Sonstiges

Die Meldungen der Zollverwaltung umfassen Angaben über den Absatz der Steuerlager im Inland, die Einfuhr und Ausfuhr sowie die Entlastung von der Schaumweinsteuer und der Zwischenerzeugnissteuer.

9.6 Verbrauch von Schaumwein

Der Verbrauch von Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6 % vol. und mehr (Regelsatz) und Schaumwein unter 6 % vol. (ermäßigter Satz) zusammen - ermittelt aus der versteuerten Menge, abzüglich Steuerentlastungen - belief sich 2017 auf 2,9 Mill. hl (Vorläufiges Ergebnis. Ohne Einfuhrdaten aus Drittländern). Nach vorläufigen Berechnungen mit den Daten der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus waren dies 3,5 l je Einwohner.